

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 276/1914

§/Artikel/Anlage

§ 597

Inkrafttretensdatum

27.11.1914

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Von den begünstigten letzten Anordnungen.**

§ 597. Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Personen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.